

Empfehlungen zur Organisation und Durchführung von Aufstellungsversammlungen der politischen Parteien und Wählergruppen in Verbindung mit den Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Die Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens wirken sich auch auf die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen aus. Am Termin der Kommunalwahlen wird laut Mitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2020 festgehalten. Im Kreis Steinfurt stellt sich nunmehr die Frage, ob und inwiefern Aufstellungsversammlungen der politischen Parteien und Wählergruppen in Vorbereitung der Kommunalwahlen stattfinden können.

Gemäß § 11 Abs. 5 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung (CoronaSchV) sind Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl zulässig. Dabei sind jedoch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zu gewährleisten. Hierfür sind die Parteien als Veranstalter der Versammlung verantwortlich.

In den politischen Parteien herrscht Unsicherheit, welche Maßnahmen notwendig sind, um den Anforderungen des § 11 Abs. 5 S. 2 CoronaSchV gerecht zu werden. Der Kreis Steinfurt gibt daher – vorbehaltlich weiterer Regelungen des Landes NRW – folgende Empfehlungen hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Aufstellungsversammlungen:

Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

Gemäß § 11 Abs. 5 CoronaSchV ist die Durchführung von Aufstellungsversammlungen zulässig. Aus diesem Grund bedarf es keiner besonderen ordnungsbehördlichen

Genehmigung der Veranstaltung. Es empfiehlt sich allerdings, das zuständige Ordnungsamt formlos auf die Durchführung der Versammlung unter Nennung von Ort und Zeit hinzuweisen.

Räumlichkeiten:

Bei der Suche nach einer geeigneten Räumlichkeit ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern beim Stellen von Tischen und Stühlen eingehalten werden kann. Es sollten getrennte Ein- und Ausgänge eingerichtet werden können. Die Räumlichkeiten sollten regelmäßig und ausreichend belüftet werden können. Auch im Hinblick auf den Zugang zu gesonderten Bereichen und etwaigen Urnen zur Stimmabgabe sollten getrennte Ein- und Ausgänge eingerichtet und markiert werden, sodass das Einbahnstraßen-Prinzip genutzt werden kann. Überall dort, wo die Einrichtung getrennter Aus- und Eingänge baulich nicht umsetzbar ist, sollte die Zutrittsregelung mit Abstandseinhaltung gelten.

Gemäß § 9 Abs. 3 CoronaSchV dürfen Restaurants und Gaststätten Räumlichkeiten für Aufstellungsversammlungen ohne gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen.

Im Vorfeld der Veranstaltung:

Es wird geraten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Einladung um schriftliche oder telefonische Voranmeldung unter Mitteilung aktueller Kontaktdaten zu bitten. Darüber hinaus wird empfohlen, Anwesenheitslisten an den Eingängen bereit zu legen. Ggfs. könnte auch die Erstellung eines Sitzplans sachdienlich sein.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Symptomen:

Es sollte an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer appelliert werden, beim Auftreten von Krankheitssymptomen von der Veranstaltung fern zu bleiben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Symptome zeigen, bzw. zur Risikogruppe gehören und der Veranstaltung fernbleiben müssen oder sollen, sich aber dennoch gern zur Wahl stellen möchten, könnten sich bspw. im Rahmen einer Videobotschaft und Videokonferenz zur Konferenz dazu schalten und auf diesem Weg Gelegenheit bekommen, sich entsprechend vorzustellen.

Tragen von Masken:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere beim Betreten der Räumlichkeiten und überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht möglich ist. Aufgrund der in Nordrhein-Westfalen seit dem 28.04.2020 geltenden Maskenpflicht im Einzelhandel und im ÖPNV ist davon auszugehen, dass allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereits Masken zur Verfügung stehen. Sie könnten beim Versand der Einladungen auf das Tragen einer entsprechenden Maske hingewiesen werden.

Hygienevorschriften:

Vor und nach der Veranstaltung sollte durch die beauftragte Reinigungsfirma eine Oberflächendesinfektion von Kontaktflächen (inkl. etwaiger Mikrofonanlagen, Desinfektion der Sanitäreinrichtungen) durchgeführt werden. Hierfür sollten VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit mindestens der Eigenschaft „begrenzt viruzid“ verwendet werden. Dies sollte nach einem Reinigungs- und Desinfektionsplan entsprechend durch die Reinigungsfirma dokumentiert werden. Reinigungsfirmen ist dieses Verfahren in der Regel bekannt.

An den Ein- und Ausgängen sollten Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen, welche berührungslos bzw. mit dem Unterarm über einen Pump-Spender bedient werden können. Zur richtigen Anwendung einer Händedesinfektion liegt als Anlage 1 ein Schaubild bei, welches bspw. dort, wo Händedesinfektionsmittel bereitgestellt werden, ausgelegt werden kann.

In den Toilettenanlagen sollten ebenfalls an den Ein- und Ausgängen Händedesinfektionsmittel bereitgestellt werden. Zusätzlich sollten Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.

Für die Beschaffung der Händedesinfektionsmittel ist die Partei als Veranstalter der Versammlung zuständig.

Außerdem sollten an den Ausgängen mit Mülltüten versehene Abwurfbehälter zur Entsorgung etwaiger Einmalmasken aufgestellt werden. Die Mülltüten sollten anschließend im Restmüll entsorgt werden.

Gastronomie:

Die Betriebe, in denen die Aufstellungsversammlungen durchgeführt werden, dürfen kein gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen (§ 9 Abs. 3 CoronaSchV). Alternativ könnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung gebeten werden, sich selbst zu versorgen. Es wird empfohlen, Speisen und Getränke lediglich am eigenen Platz zu verzehren.

Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Aufgrund der erforderlichen großen Abstände von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Plätzen kann davon ausgegangen werden, dass eine geheime Stimmabgabe am Platz möglich ist. Die Stimmzettel könnten durch mit Schutzmasken ausgestattete Helferinnen und Helfer verteilt und auch wieder eingesammelt werden. Bei der Nutzung einer Wahlurne sollten ebenfalls alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

Grundsätzliche Hinweise:

Auch wenn die Durchführung von Aufstellungsversammlungen erlaubt ist und für die Durchführung der Kommunalwahlen von besonderer Bedeutung ist, so appellieren Sie bitte daran, die Dauer der Versammlung so kurz wie möglich zu halten. Ein mögliches Mittel könnte hierfür die Begrenzung der Rededauer sein.

Auf die übliche Nies- und Hustenetikette sollte hingewiesen werden. Hierzu stellt der Kreis Steinfurt in Anlage 2 ein weiteres Schaubild zur Verfügung. Dieses könnte bereits im Vorfeld gemeinsam mit den Einladungen versandt, an den Eingängen und/ oder Plätzen bereitgelegt werden und/ oder bei Nutzung eines Beamers an die Wand projiziert werden.

Es ist ratsam, sich als Veranstalter im Vorfeld im Einzelfall Gedanken zu machen, wo Wartschlangen entstehen können und wie dort der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann.

Bei der Nutzung einer Mikrofonanlage wird empfohlen, auf Handmikrofone zu verzichten und stattdessen Saalmikrofone zu verwenden.

Die Nutzung eines Kugelschreibers durch viele verschiedene Personen kann ebenfalls ein vermeidbares Übertragungsrisiko darstellen. Es wird daher empfohlen, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bitten, einen eigenen Stift zur Versammlung mitzubringen. Vor dem Hintergrund, dass dieser ggfs. bereits im Eingangsbereich bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Anwendung findet, könnte das Bereitlegen von Stiften an den Plätzen nicht zweckdienlich sein.